

347 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**Ausgedruckt am 19. 11. 1987****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxxxxxx
1987 betreffend die Schenkung von dem Bund
gehörigen, in der Salzburger Residenz befindli-
chen Tapisserien an das Land Salzburg**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zur Schenkung nachstehender Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens (Tapisserien) an das Land Salzburg ermächtigt:

Inv. Nr. CVI des Kunsthistorischen Museums in Wien (Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe)

Darstellungen aus der Geschichte von Romulus und Remus Brüssel, vor 1594

1. Kampf der Etrusker gegen die Römer
2. Belagerung Roms durch Porsena
3. Raub der Sabinerinnen

Inv. Nr. CVII des Kunsthistorischen Museums in Wien (Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe)

„Die zwölf Monate“, 9 Stück

Brüsseler Stadtmarke, Weberzeichen J. F.

v. d. Hecke, 17. Jahrhundert

1. Januarius — Februarius
2. Martius — Aprilis

3. Majus — Junius
4. Julius — Augustus
5. September — October
6. November — Dezember
7. Jäger mit Pfeil und Bogen
8. Landschaft mit Schafhirten
9. Landschaft mit vier Personen

Inv. Nr. CVIII des Kunsthistorischen Museums in Wien (Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe)

Marmorbrunnen mit Putten

Antwerpen, 1. H. 17. Jahrhundert

§ 2. Die Schenkung hat unter Mitübertragung aller mit den Schenkungsobjekten verbundenen Rechte, Lasten und Verpflichtungen zu erfolgen.

§ 3. Das auf Grund dieses Gesetzes erforderliche Rechtsgeschäft ist von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Bei der Schenkung der Residenz in Salzburg an das Land Salzburg mit Bundesgesetz vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 8/69, sind aus unbekannten Gründen die im Inventarstand des Kunsthistorischen Museums/Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe befindlichen 13 Tapisserien mit dem Versicherungswert von 13,1 Millionen Schilling dem Land Salzburg nicht übereignet worden. Der Landeshauptmann von Salzburg, Dr. Wilfried Hauslauer, hat nun ersucht, aus Anlaß der 400. Wiederkehr des Regierungsantritts des Fürsterzbischofs Wolf Dietrich von Raitenau, der Auftraggeber dieser Tapisserien gewesen ist, diese Übereignung vorzunehmen.

Dazu ist ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 B-VG erforderlich.

Ziel und Inhalt:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Übertragung des Eigentums an 13 Tapisserien, die sich seit jeher in der Residenz in Salzburg befinden, aber dem Inventar des Kunsthistorischen Museums/Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe angehören, in das Eigentum des Landes Salzburg vor.

Kosten:

Dem Bund erwachsen aus dieser Transaktion, vom Vermögensverzicht abgesehen, keinerlei Kosten. Vielmehr wird das Kunsthistorische Museum von der infolge der räumlichen Distanz schwierigen Obsorge für die genannten Tapisserien befreit.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die von der beabsichtigten Schenkung betroffenen 13 Tapisserien aus dem Inventar des Kunsthistorischen Museums in Wien/Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe sind seit jeher in der Salzburger Residenz aufbewahrt und wurden seinerzeit von Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau in Auftrag gegeben.

Die Landesausstellung 1987 aus Anlaß der 400. Wiederkehr des Regierungsantrittes von Wolf Dietrich von Raitenau bietet Gelegenheit im Anschluß an die seinerzeitige Übereignung der Residenz Salzburg an das Land Salzburg (Bundesgesetz vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 8/69), nunmehr auch diese Eigentumsübertragung vorzunehmen und damit gleichzeitig eine Inventarbereinigung durchzuführen. Das Kunsthistorische Museum ist durch die Obsorge dieser seit jeher dislozierten Tapisserien, die erst 1816 mit der Übernahme der Residenz ins Hofräar in den Bestand des Kunsthistorischen Museums aufgenommen wurden, belastet. Dazu kommt, daß das Land Salzburg bereits für drei der Tapisserien Restaurierungskosten im Gesamtausmaß von 732 000 S übernommen hat und weitere Restaurierungen erforderlich sein werden. Die in Rede stehenden Tapisserien entsprechen einem gemeinen Wert (Versicherungswert) von derzeit 13,1 Millionen Schilling.

Die §§ 1 und 2 sind gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG allein durch den Nationalrat zu beschließen. Die Kompetenzgrundlage für § 3 ist Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) und § 7 Abs. 1 und 2 F-VG 1948 in Verbindung mit § 6 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985. § 3 unterliegt daher dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Besonderer Teil

ad § 1: Die hier vorgesehene Ermächtigung gründet sich auf Art. 42 Abs. 5 B-VG, wonach im übrigen auch die Beschußfassung des Nationalrates von einer Mitwirkung des Bundesrates ausgenommen ist.

ad § 2: Durch diese Bestimmung soll vorgesorgt werden, daß im Rahmen des über die in Rede stehenden Tapisserien abzuschließenden Schenkungsvertrages alle Rechte, Lasten und Pflichten übertragen werden.

ad § 3: Aus Anlaß dieser Schenkung soll in Übereinstimmung mit der inhaltlich gleichen Bestimmung im Bundesgesetz vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 8/69, auch die hier vorgesehene Abgaben- und Gebührenbefreiung eingeräumt werden.